

Satzung

§ 1

Name und Sitz

- 1) Der Heimat- und Verschönerungsverein Seidewitz 01 e.V. hat seinen Sitz in Seidewitz.
- 2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal am 15. Februar 2002 unter der Nr. VR 45405 eingetragen.

§ 2

Ziel und Zweck

Die Tätigkeit des Vereins ist gerichtet auf:

- Förderung und Pflege des Heimatbewusstseins
- Verschönerung des Ortsbildes und der Umgebung
- Unterstützung und Förderung kultureller Bestrebungen
- Brauchtumpflege

Der Verein ist hinsichtlich seiner Mitglieder weder zahlenmäßig, noch in seinen Grundsätzen rassistisch, religiös oder politisch gebunden.

Der Heimat- und Verschönerungsverein Seidewitz 01 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Uneigennützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks soll das vorhandene Vermögen der Gemeinde Casekirchen zugeführt werden, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken in Seidewitz zu verwenden hat.

§ 4

Vereinsmittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Mitgliedschaft im Verein

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und passiven Mitgliedern.

**§ 7
Eintritt**

Wer dem Verein als Mitglied beitreten will, muss sich schriftlich anmelden. Die Mitgliedschaft kann auch von juristischen Personen erworben werden. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

**§ 8
Austritt**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt aus dem Verein oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt ist nur am Ende des Kalenderjahres möglich. Er muss mindestens einen Monat vorher dem Vorstand des Vereins schriftlich angezeigt werden.

**§ 9
Ausschluss aus dem Verein**

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung den rückständigen Beitrag nicht entrichtet, grob fahrlässig gegen die Vereinssatzung oder Vereinsdisziplin verstößt, sich unehrenhaft beträgt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat.

Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses eine Berufung zulässig. Die Berufung wird dann auf der nächsten Mitgliederversammlung verhandelt. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Bestätigung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung kann der ordentliche Rechtsweg bestritten werden.

Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Einer Anhörung bedarf es nicht, wenn das Mitglied unentschuldig dem Anhörungstermin fernbleibt.

**§ 10
Beitrag**

Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Die Mitglieder sind zu Beitragszahlungen verpflichtet. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

**§ 11
Ehrenmitgliedschaft**

- a) Zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit werden Mitglieder ernannt, die 65 Jahre alt und in ununterbrochener Folge 25 Jahre lang Vereinsmitglied sind.
- b) Zu Ehrenmitgliedern können die Mitglieder ernannt werden, die sich durch besondere Vereinsarbeit verdient gemacht haben.

Die Ernennung zu b) erfolgt auf Vorschlag der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Über die Ehrenmitgliedschaft ist eine Urkunde auszustellen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung jeglicher Beiträge befreit, sie haben zu allen Vereinsveranstaltungen freien Zutritt. Die bisherige ordentliche Mitgliedschaft bleibt bestehen.

§ 12

Stimmberechtigung (Wahlrecht) und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
Wählbar in den Vorstand ist jedes stimmberechtigte, volljährige Vereinsmitglied. Kann bei einer Wahl der Vorgeschlagene in der Mitgliederversammlung selbst nicht anwesend sein, so muss seine Zustimmung schriftlich vorliegen.

§ 13

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 14

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils nach Ablauf des Kalender- beziehungsweise Geschäftsjahres als Jahreshauptversammlung statt. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen muss der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter, im Verhinderungsfalle das älteste Vorstandsmitglied innerhalb von vier Wochen einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder diese Einberufung unter Angabe von Gründen beim Vorstand schriftlich beantragt.

Der Zeitpunkt, der Ort und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher durch öffentlichen Aushang bekannt zu geben.

In der Jahreshauptversammlung müssen folgende Angelegenheiten behandelt werden:

1. Jahresbericht
2. Kassenbericht
3. Wahl der zwei Kassenprüfer (alle 2 Jahre) und Entlastungsbeschluss
4. Beschluss über eingegangene Anträge der Mitglieder und deren Behandlung
5. Vorstandswahlen, wenn notwendig

Die Mitgliederversammlungen, die ordnungsgemäß bekanntgegeben worden sind, sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.
Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten die nicht ausdrücklich dem Vorstand zugewiesen sind. Sie entscheidet insbesondere über:

- Satzungsänderungen
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- den An- und Verkauf und die Be- und Entlastung von Grundeigentum sowie die Verfügung darüber
- die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung entscheidet, vorbehaltlich der nachfolgend erwähnten Ausnahmefälle, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Grundsätzlich wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird in geheimer Wahl abgestimmt. Ebenfalls in geheimer Wahl wird bei Personalwahlen abgestimmt, wenn sich mehr als ein Kandidat zur Wahl stellt.
Die Satzung kann nur durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

Heimat- und Verschönerungsverein Seidewitz 01 e.V.

geändert werden, beziehungsweise es liegt in begründeten Ausnahmefällen eine schriftliche Erklärung des Vereinsmitgliedes vor.

Erhält bei Personalwahlen kein Kandidat die einfache Mehrheit so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die größte Zahl der Stimmen auf sich vereinigt haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich.

Von jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet werden.

§ 15

Vereinsauflösung und Fusion

Vereinsauflösung und Fusion müssen Bestandteile der Tagesordnung für eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung sein, die öffentlich bekanntgemacht wurde.

Über die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschließen, wenn mindestens 51 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung, die über die Vereinsauflösung beschließen soll, nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen nicht beschlussfähig, so kann zum gleichen Zweck binnen zwei Monaten eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Gesamtzahl der Mitglieder mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Mitgliederversammlung besonders hinzuweisen. Hat die Beschlussfassung zur Vereinsauflösung jedoch nur den Zweck, eine Fusion mit anderen Vereinen einzugehen, so gelten die vorstehend einschränkenden Bestimmungen nicht und es genügt eine Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins hat der Vorstand sofort in das Vereinsregister eintragen zu lassen. Das Vereinsvermögen ist nach beendeter Liquidation, die vom Vorstand durchgeführt wird, der Gemeinde Casekirchen zu übereignen, die es ausschließlich und umgehend für gemeinnützige Zwecke in Seidewitz, insbesondere der Heimatpflege, zu verwenden hat.

Im Falle der Fusion mit anderen Vereinen wird das Vermögen dem neu gebildeten Verein übertragen.

§ 16

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem:

- a) Vorsitzenden,
- b) stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) Schrift- und Geschäftsführer
- d) Verantwortlichen für Presse, Werbung und Einladungen,
- e) Kassierer

Der Vorstand kann bei Bedarf Beisitzer bestellen.

Der Verein wird jeweils von zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder vertreten. Der Geschäftsführer, der Presseverantwortliche und der Kassierer sind verpflichtet, bei Vertretung des Vereins nur mitzuwirken, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende an der Mitwirkung verhindert sind. Jedoch muss gesichert sein, dass einer der beiden Vorsitzenden bei der Vertretung des Vereins durch den Geschäftsführer, den Presseverantwortlichen oder den Kassierer mitwirkt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf unbegrenzte Dauer gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, wählt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann. In der nächsten Mitgliederversammlung wird für das ausscheidende Vorstandsmitglied eine Neuwahl durchgeführt.

Heimat- und Verschönerungsverein Seidewitz 01 e.V.

Scheiden jedoch beide Vorsitzende im Sinne des § 16 BGB zur gleichen Zeit aus, ist innerhalb einer Frist von einem Monat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die u. a. als Tagesordnung die Neuwahl der Vorsitzenden zum Gegenstand haben muss. Bis zur Neuwahl ist das älteste Vorstandsmitglied befugt, die Leitung des Vereins zu übernehmen.

Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu besorgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind für jedes Vereinsmitglied verbindlich und unanfechtbar.

Die Befugnisse der Vorstandsmitglieder erlöschen mit sofortiger Wirkung, wenn den Vorstandmitgliedern auf einer Mitgliederversammlung das Misstrauen mit zwei Drittel Stimmenmehrheit ausgesprochen wird.

Über Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

§ 17 Beisitzer

Der Vorstand kann durch Beisitzer unterstützt werden. Er kann diese für besondere Aufgaben des Vereins bestellen. Die Festlegung und Aktivitäten der Beisitzer unterliegen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 18 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer sind berechtigt, im Zeitraum ihrer Tätigkeit jederzeit nach Absprache, gemeinsam in Anwesenheit des Kassierers, Einblick in die Kassenführung zu nehmen.

Sie haben die Aufgabe, die Kasse und Buchungsunterlagen sachlich und rechnerisch zu prüfen. Es gehört nicht zu den Aufgaben, eine Berechtigung von Ausgaben zu prüfen.

Die Prüfung der Kasse und der zugehörigen Belege muss nach Ablauf des Geschäftsjahres und vor Stattfinden der Jahreshauptversammlung erfolgen. Über die Entlastung des Kassierers kann erst nach Anhörung der Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter, letzterer in Vertretung des Vorsitzenden, sind berechtigt, jederzeit nach Absprache mit dem Kassierer Einblick in die Kassengeschäfte zu nehmen.

§ 19 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus den Geld- und den Sachwerten, den eingenommenen laufenden Beiträgen der Mitglieder, den Einnahmen bei Veranstaltungen und den sonstigen Zuwendungen von dritter Seite, sowie aus sämtlichen vom Verein angeschafften Materialien.

§ 20 Gründung

Als Tag der Gründung des Heimat und Verschönerungsvereins Seidewitz 01 e.V. gilt der 6. Oktober 2001.

Seidewitz, den 5. Januar 2002

gez. Volker Müller
Ulrich Zink
Holger Figlak
Torsten Richter
Jens Beck